

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Die Satzung der Schutzgemeinschaft habe ich zur Kenntnis genommen.

Anschrift der SGB: Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg
Telefon: 02843/920-498

Name/Vorname _____

Anschrift _____

Telefon/Telefax _____ E-Mail _____

Ich möchte per email über Interessantes im Zusammenhang mit dem Bergbau informiert werden : ()

Folgende Familienmitglieder sollen beitragsfrei mit aufgenommen werden:

Name/Vorname _____

Der Jahresbeitrag in Höhe von 5 EURO soll jederzeit widerrufbar von meinem Konto
bei der _____

IBAN _____ abgebucht werden.

Datum _____ Unterschrift _____

- Spenden und Beiträge sind abzugsfähig -

Auszüge aus der Satzung

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt

- a) den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit Dies betrifft insbesondere die Belange des beabsichtigten Kohleabbaus am Niederrhein. Der Verein setzt sich insbesondere ein, um schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen.
- b) die Vereinsmitglieder und die Allgemeinheit in den die Bergbauschäden betreffenden Grundsatzfragen gegenüber dem Bergbau und allen in Betracht kommenden Behörden zu informieren und aufzuklären.
- c) Kontakte zur Bezirksregierung Arnsberg, zum Bergamt, zum Bergbau, der Stadt Rheinberg und benachbarten Städte und Gemeinde sowie sonstiger Behörden und Dienststellen anzuknüpfen und zu pflegen.

Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.

Zur Verwirklichung des auf Umweltschutz gerichteten Vereinszwecks kann es notwendig sein, verwaltungsgerichtliche Klageverfahren gegen Rahmen- und/oder Sonderbetriebspläne durchzuführen[...]

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

§ 9 Vorstand -

Der Vorstand besteht aus min. 5 und max. 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen intern die Verteilung der Aufgabengebiete. Für die Mitglieder der SGB steht grundsätzlich jedes Vorstandsmitglied als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer ernennen, die beratend und unterstützend mitwirken.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

I.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch Umlagen für besondere Zwecke festlegen kann.

zur Zeit(2014) 5 Euro pro Jahr - eine vollständige Satzung finden Sie auf unserer Internetseite: www.sgb-rheinberg.de